

# Ortsgemeinde Schmalenberg

# Satzung der Seniorengemeinschaft vom 28.09.2015

Der Ortsgemeinderat Schmalenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufgaben und Ziele	3
§ 2 Beteiligung	3
§ 3 Organe und Struktur	3
§ 4 Geschäftsgang	3
§ 5 Sitzungen	4
§ 6 Abstimmung und Wahlen	4
§ 7 Umsetzung der Beschlüsse	4
§ 8 Entschädigung	4
§ 9 Kosten	5
§ 10 Inkrafttreten	5

## § 1 Aufgaben und Ziele

- Die Gemeinde Schmalenberg richtet für die in Schmalenberg lebenden Senioren (ab 65
  Jahre) eine Senioren-Gemeinschaft ein.
- (2) Die Senioren-Gemeinschaft soll in einer offenen Form älteren Bürgern anbieten, an den für sie relevanten Diskussionen in der Gemeinde mit ihren gesellschaftlichen und politischen Bezügen teilzuhaben.
- (3) Die Senioren-Gemeinschaft dient dazu, auf die Belange älterer Bürger aufmerksam zu machen und unterstützt den Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung.
- (4) Die Senioren-Gemeinschaft ist parteipolitisch neutral.

## § 2 Beteiligung

- (1) Mitglieder in den Gremien der Senioren-Gemeinschaft können alle in Schmalenberg lebenden Bürger im Alter ab 65 Jahren werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und erfolgt durch Anmeldung.
- (3) Die Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft bilden, durch Wahl aus ihrer Mitte, eine Seniorenvertretung. Diese besteht aus zwei Sprechern und einem Schriftführer. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet eine gewählte Person aus, wird für die verbleibende Zeit durch die Senioren-Gemeinschaft ein neuer Senioren-Vertreter bestimmt.
- (6) Die Seniorengemeinschaft hat die Möglichkeit, bei wiederholt unangemessenem Verhalten eine Mitgliedschaft auszusetzen oder zu beenden.

#### § 3 Organe und Struktur

- (1) Der Senioren-Gemeinschaft werden ein Moderator sowie ein stellvertretender Moderator zur Seite gestellt. Diese werden durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und konstruktiv mitzuarbeiten.
- (3) Die Senioren-Vertretung diskutiert die Anregungen und Vorschläge aus der Senioren-Gemeinschaft, bereitet sie entscheidungsreif auf und übermittelt sie in schriftlicher Form an den Bürgermeister/Gemeinderat.

## § 4 Geschäftsgang

(1) Der Moderator beruft die Senioren-Gemeinschaft nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der Senioren-Gemeinschaft, mindestens aber 2-mal jährlich, zu Sitzungen ein.

- (2) Die Senioren-Gemeinschaft hat die Möglichkeit, den Bürgermeister über den Moderator zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Bürgermeister informiert über aktuelle ortspolitische Vorgänge und beantwortet Fragen der Senioren-Gemeinschaft.
- (3) Die Senioren-Gemeinschaft erarbeitet Vorschläge oder stellt Anträge zu seniorenrelevanten Themen und beschließt über deren weitere Bearbeitung in der Senioren-Vertretung.

## § 5 Sitzungen

- (1) Die Gemeinde stellt der Senioren-Gemeinschaft und der Senioren-Vertretung einen geeigneten Raum zur Verfügung.
- (2) Die Einladung zu den Satzungen erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt, mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung.
- (3) Die Sitzungsleitung hat der Moderator.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich,
- (5) Es wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Moderator und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

# § 6 Abstimmung und Wahlen

- (1) Der Moderator hat kein Stimmrecht.
- (2) Stimmberechtigt sind allein die anwesenden Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft.
- (3) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.
- (4) Es gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sobald von einem Stimmberechtigten gewünscht.

# § 7 Umsetzung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Senioren Gemeinschaft werden zeitnah in den folgenden Sitzungen des Gemeinderates als eigener Tagesordnungspunkt behandelt.
- (2) Die Beschlüsse der Senioren-Gemeinschaft werden von ihren Sprechern dem Bürgermeister/Gemeinderat vorgestellt.

# § 8 Entschädigung

Die Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

## § 9 Kosten

- (1) Die Kosten für die Geschäftsführung der Senioren-Gemeinschaft trägt die Ortsgemeinde Schmalenberg.
- (2) Etwaige Sachkosten für Publikationen und Tagungsräume werden im Rahmen des Haushalts von der Ortsgemeinde Schmalenberg getragen.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalenberg, den 28.09.2015 gez. (Peter Seibert) Ortsbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 28.09.2015 gez.

(Lothar Weber) Bürgermeister

# Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
28.09.2015		Erlass der neuen Satzung der Seniorengemeinschaft
11.12.2017		1. Satzung zur Änderung der Satzung der Seniorengemeinschaft